Stand: 23.05.2018



Teilegutachten

Nr.: 2018-TG-PSA-0002-B1/NT2

Hersteller: maxilite AG

Hügelstrasse 44 CH-8002 Zürich



Prüfgegenstand: PKW-Leichtmetall-Sonderrad, einteilig

Achse 1: Achse 2:

Radtyp: ML1-6013 ML1-6013

Radausführung: 0410200651P16 0410200651P16

Radgröße: 6 J x 13H2 6 J x 13H2 **Zentrierart:** Mittenzentriert Mittenzentriert

1. Hinweise

1.1. Umrüstung

Durch die vorgenommene Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

1.2. Mitführen von Dokumenten

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I + II.

1.3. Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I + II, oder Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Stand: 23.05.2018



2. Befestigung

Die Befestigung der Leichtmetall-Sonderräder am Fahrzeug kann für die vielfältigen Ausführungsarten nicht pauschal beschrieben werden. Sie ist deshalb den jeweiligen Verwendungsbereichsanlagen zugeordnet und dort zu entnehmen.

Dies gilt auch für das jeweilige maximale Anzugsdrehmoment, welches in der Regel den Vorgaben des im jeweiligen Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugherstellers entspricht - vom Radhersteller allerdings verändert werden darf.

Beim stufenweisen Anzug sind die einzelnen Schritte aufgeführt.

3. Sonderradprüfung

Das Leichtmetall-Sonderrad entspricht den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträdern" §30 StVZO i. d. g. F. /Erläuterung 42, (der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für KFZ und ihre Anhänger BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998). Die verwendeten Prüfmuster waren im Hinblick auf das erforderliche Leistungsniveau für den zu genehmigenden Typ repräsentativ.

3.1. Festigkeitsprüfung

Die Festigkeitsgutachten liegen vor.

Achse 1: 6 J x 13H2 Festigkeitsgutachten Nr.: 11-0935-A00-V01; TÜV Pfalz Achse 2: 6 J x 13H2 Festigkeitsgutachten Nr.: 11-0935-A00-V01; TÜV Pfalz

3.2. Werkstoffprüfung

Die Werkstofffestigkeit-, das Korrosionsverhalten, sowie die Zusammensetzung sind der Beschreibung des Herstellers zu entnehmen. Hierzu wurden von uns keine Prüfungen durchgeführt.

4. Anbau- und Verwendungsbereichsprüfung

Es wurden Fahrzeuganbau-, Freigängigkeits- und Fahrprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit), sowie nach den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträdern" §30 StVZO i. d. g. F. / Erläuterung 42, (der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für KFZ und ihre Anhänger BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998) in den jeweiligen gültigen Fassungen durchgeführt.

Die Spurverbreiterung an dem jeweiligen geprüften Fahrzeug liegt innerhalb der für die Fahrzeugklassen geforderten Toleranz zum Serienzustand (2 bzw. 4 %)

5. Verweise auf andere Teilegutachten

Teilegutachten Nr.: --

Stand: 23.05.2018



6. Anlagen

Verwendungsbereich

Anlage: B1 Mini

Radabdeckungen

Bilddarstellung

Anbauabnahme

7. Qualitätsmanagementsystem

Der Nachweis eines Qualitätssicherungssystems gemäß Anlage XIX zum §19 StVZO seitens des Herstellers liegt vor (DIQ Zert GmbH, gültig bis 10.11.2019).

8. Sachverständige Beurteilung

Dieses Teilegutachten umfasst die Seiten 1 bis 3, sowie die unter 6. aufgeführten Anlagen. Unter Beachtung der in den Anlagen aufgeführten Verwendungsbereiche, sowie Auflagen und Hinweise bestehen keine technischen Bedenken für die Verwendung des geprüften Sonderrades.

Sollte eine Auflage oder ein Hinweis dieses Gutachtens unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Auflagen oder Hinweise davon nicht berührt. Der Hersteller oder Gutachteninhaber verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Auflage oder des Hinweises eine der Richtlinien, dem Gesetz oder dem Sinn möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Prüflabor Süd GmbH ist als Technischer Dienst entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes unter der Registrier-Nr. KBA-P 00081-09 anerkannt.

Die Erstellung von Teilegutachten durch die Prüflabor Süd GmbH unterliegt der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein.

Bad Bramstedt, den 23.05.2018

Prüflabor Süd GmbH

Der Sachverständige

Dipl.-Ing. Friedrich Kuchel

Stand: 23.05.2018



Verwendungsbereich: Anlage B1 Mini

Raddaten

Achse 1:

Art: PKW-Leichtmetall-Sonderrad, einteilig Lochkreis: 4/102

Radtyp: ML1-6013 Zentrierung: Mittenzentriert

Ausführung	Тур	Mittenloch Durchmesser [mm]	Einpress- tiefe [mm]	Zul. Radlast [kg]	Zul. Abroll- umfang [mm]	gültig ab Fertigung [Datum]
0410200651P16	ML1-6013	65,1	16	320	1850	01.10.2011

Achse 2:

Art: PKW-Leichtmetall-Sonderrad, einteilig Lochkreis: 4/102

Radtyp: ML1-6013 Zentrierung: Mittenzentriert

Ausführung	Тур	Mittenloch Durchmesser [mm]	Einpress- tiefe [mm]	Zul. Radlast [kg]	Zul. Abroll- umfang [mm]	gültig ab Fertigung [Datum]
0410200651P16	ML1-6013	65,1	16	320	1850	01.10.2011

Zentrierringe

Achse 1:

Achse 2:

Distanzscheiben

Achse 1:

Achse 2:

RDKS-Hersteller/(Typ)

Achse 1: nicht geprüft / nicht gefordert Achse 2: nicht geprüft / nicht gefordert

Befestigungsmittel

Fahrzeug Typ(en)						
1275GT, MK2, XN						
BefArt	Bund	Dimension	Anzugsmoment [Nm]	Schaftlänge [mm]		
Mutter	Kegel 60°	3/8" UNF	60	siehe allg. Auflage		

Stand: 23.05.2018



Fahrzeugdaten

Hersteller: Mini Modell: Clubman Typ: 1275GT

Achse 1: Radgröße/Ausführung: 6J×13H2 0410200651P16

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW Bereich		Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Allgemeine Auflagen und Hinweise
1275GT 7729	38	175/70R13 155/60R13 175/50R13	KA101,KI101	A01, A02, A03, A04, A05, A06, A07, A08, A09, A10, A11, A12, A13, klas, M01, R016, RB

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW Bereich		und Hinweise	Allgemeine Auflagen und Hinweise
1275GT 7729	38	175/70R13 155/60R13 175/50R13	KA201,KI201	A01, A02, A03, A04, A05, A06, A07, A08, A09, A10, A11, A12, A13, klas, M01, R016, RB

Stand: 23.05.2018



Fahrzeugdaten

Hersteller: Mini Modell: Mini Typ: MK2

Achse 1: Radgröße/Ausführung: 6J×13H2 0410200651P16

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW Bereich		und Hinweise	Allgemeine Auflagen und Hinweise
MK2 8224	30 - 46	155/60R13 175/50R13	KA101,KI101	A01, A02, A03, A04, A05, A06, A07, A08, A09, A10, A11, A12, A13, enr, klas, M01, R016, RB

Handelsbezeichnung	kW Bereich	Reifen/	Reifenbezogene Auflagen	Allgemeine
Fahrzeug-Typ		Zusatz	und Hinweise	Auflagen und
ABE/EWG-Nr.				Hinweise
MK2 8224	30 - 46	155/60R13 175/50R13	KA201,KI201	A01, A02, A03, A04, A05, A06, A07, A08, A09, A10, A11, A12, A13, enr, klas, M01, R016, RB

Stand: 23.05.2018



Fahrzeugdaten

Hersteller: Mini Modell: Mini Typ: MK2

Achse 1: Radgröße/Ausführung: 6J×13H2 0410200651P16

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW Bereich		und Hinweise	Allgemeine Auflagen und Hinweise
MK2 G638	38 - 46	155/60R13 175/50R13	KA101,KI101	A01, A02, A03, A04, A05, A06, A07, A08, A09, A10, A11, A12, A13, klas, M01, R016, RB

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW Bereich		und Hinweise	Allgemeine Auflagen und Hinweise
MK2 G638	38 - 46	155/60R13 175/50R13	KA201,KI201	A01, A02, A03, A04, A05, A06, A07, A08, A09, A10, A11, A12, A13, klas, M01, R016, RB

Stand: 23.05.2018



Fahrzeugdaten

Hersteller: Mini Modell: Mini Typ: XN

Achse 1: Radgröße/Ausführung: 6J×13H2 0410200651P16

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW Bereich		Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Allgemeine Auflagen und Hinweise
XN e11*93/81*0045*	39 - 46	155/60R13 175/50R13	KA101,KI101	A01, A02, A03, A04, A05, A06, A07, A08, A09, A10, A11, A12, A13, klas, M01, R016, RB

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW Bereich		und Hinweise	Allgemeine Auflagen und Hinweise
XN e11*93/81*0045*	39 - 46	155/60R13 175/50R13	KA201,KI201	A01, A02, A03, A04, A05, A06, A07, A08, A09, A10, A11, A12, A13, klas, M01, R016, RB

Stand: 23.05.2018



Auflagenhinweise

- A01 Das Festsitzen der Radbefestigungsteile und der Räder ist nur sichergestellt, wenn Sie folgende Hinweise befolgen:
 - 1. Schrauben Sie bei der Radmontage alle Befestigungsteile gleichmäßig mit der Hand an.
 - 2. Ziehen Sie die Radschrauben/-muttern über Kreuz an.
 - 3.Lassen Sie das Fahrzeug auf den Boden ab und ziehen Sie über Kreuz alle Radbefestigungsteile mit dem vorgeschriebenen Anzugsdrehmoment fest.
 - 4. Nach einer Fahrstrecke von ca. 50 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile zu überprüfen
 - 5. Nach einer Fahrstrecke von ca. 200 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile nochmals zu überprüfen.
- A02 Eine Einschraubtiefe von 0,8 x Schraubendurchmesser oder wahlweise mindestens die Einschraubtiefe der serienmäßigen Schraube, falls diese bei gleichem Radwerkstoff geringer gewählt wurde, gilt als ausreichend. Bei einer Einschraubtiefe kleiner als 0,8 x Schraubendurchmesser ist mindestens die Festigkeit der Serienschraube einzuhalten.
- A03 Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muss eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad-/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A04 Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.
- A05 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, sind unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Es sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und Reifenherstellers zu beachten.
- A06 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass bei einer Rad-/Reifenkombination eine Freigabe des Reifenherstellers erteilt sein muss.
- A07 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- A09 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifikationsnummer auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen. Siehe Anlage: Anbauabnahme.
- A10 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von Schneeketten nicht geprüft wurde. Es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist.
- A11 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A12 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel bzw. Fahrwerksteilen zu achten.
- A13 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit RDKS/TPMS verwendet, sind Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig. Bei Verwendung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 210 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T oder bei Verwendung von Winterreifen mit Geschwindigkeitssymbol Q, R, S, T oder H) sind auch Gummiventile zulässig. Werden Ventile mit RDKS/TPMS verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile müssen den Normen E.T.R.T.O., DIN oder Tire and Rim entsprechen und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- enr Gilt auch für Fahrzeuge mit Zulassungsnummern in /-Ausführung, auch wenn diese nicht extra angegeben wurde. (z.B. 8843 ist auch 8843/1 und 8843/2)

Stand: 23.05.2018



KA101	Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von
	dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor der Radmitte bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
	Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes
	des Reifens (1,04-faches der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- KA201 Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor der Radmitte bis 50° hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04-faches der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- KI101 Durch Nacharbeiten der Radhausinnenwand bzw. der Verkleidung an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.
- KI201 Durch Nacharbeiten der Radhausinnenwand bzw. der Verkleidung an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.
- klas Bei Fahrzeugen, deren Erstzulassung vor 1988 liegt (z.B. H-Kennzeichen) sind aufgrund der Betriebsdauer und der höheren Toleranzmaße die Freigängigkeit und Radabdeckungen generell zu überprüfen.
- M01 Aufgrund der geprüften Radfestigkeit darf die max. zulässige Achslast des Fahrzeuges nicht mehr als dem Zweifachen der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast entsprechen. Dies gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22).
- R016 Es sind an allen Achsen die gleichen Reifendimensionen zu verwenden.
- RB Für die Montage der Räder sind nur die vom Radhersteller vorgesehenen Radbefestigungsteile zulässig.

Stand: 23.05.2018



Radabdeckung

Vorderachse

Bereich 30° vor der Radmitte zu Auflage KA102 Bereich 50° hinter der Radmitte zu Auflage KA103 Bereich 30° vor und 50° hinter der Radmitte zu Auflage KA101







Fahrtrichtung

Hinterachse

Bereich 30° vor der Radmitte zu Auflage KA202 Bereich 50° hinter der Radmitte zu Auflage KA203 Bereich 30° vor und 50° hinter der Radmitte zu Auflage KA201







Fahrtrichtung

Stand: 23.05.2018



Bilddarstellung



Stand: 23.05.2018



Anbauabnahme

Anbauabnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO

Nachweis gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO

Für: PKW-Leichtmetall-Sonderrad, einteilig Typ: ML1-6013 des Herstellers/Importeurs:

maxilite AG liegt ein TEILEGUTACHTEN NACH §19(3) StVZO über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau des Techn. Dienst PSA - Prüflabor Süd Automotive GmbH, Bad Bramstedt vor.

behörde bei deren nächster Befassung mit den Papieren zu melden.
Untersuchungsbericht /Gutachten-Nr.: ______________________Unterschrift u. Name

Ort u. Datum der Abnahme:

a.a.S.o.P. /Prüf-Ing.

Fahrzeugbeschreibung															
В	-	2.1	2.1 2.2			L	-	9	9 .		P.2 P.4	/-	-		T -
J		4				18		-			19		-		
Е		3						-			G		-		
D.1		-					-		13	-	Q				
D.2						V.7	-		F.1	-	F.2				
						7.1	-		7.2	-	7.3				
		-					-		8.2	-	8.3				
		<u>- </u>					-		U.2	-	U.3				
D.3		<u>-</u>					-		0.2	-	S.1	-		S.2	-
2		-									-				
5							-								
						15.3					-				
V.9		-						- 11 -							
14							-								
P.3		-					- 17					16 -			
10	-					21					-				
22							-								
							-								
							-								
							-								
							-								